

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft»

vom 7. Oktober 1994

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 26. Februar 1990¹⁾ eingereichten Volksinitiative «für eine
umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. August 1992²⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹⁾ Die Volksinitiative vom 26. Februar 1990 «für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

²⁾ Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 31^{ter}

¹⁾ Die Massnahmen und Vorschriften des Bundes gemäss Artikel 31^{bis} sind auf die folgenden Aufgaben der Landwirtschaft ausgerichtet:

- a. Verantwortungsvolle Nutzung und Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen;
- b. Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln;
- c. Sicherung einer landwirtschaftlichen Produktion, welche die Unabhängigkeit des Landes gewährleistet;
- d. Gewährleistung eines nachhaltigen Beitrages zum wirtschaftlichen und sozialen Leben im ländlichen Raum.

²⁾ Damit die Landwirtschaft diese Aufgaben erfüllen kann, trifft der Bund insbesondere folgende Massnahmen:

- a. er gewährleistet im Rahmen seiner Zuständigkeit, dass die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung auf die Aufgaben der Landwirtschaft ausgerichtet werden;
- b. er sorgt dafür, dass die Aufgaben der Landwirtschaft durch bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe erfüllt werden; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie im übergeordneten öffentlichen Interesse liegen;
- c. er beschränkt die Nutztierhaltung auf Betriebe mit angemessener eigener Futtergrundlage; Ausnahmen sind nur gemäss Buchstabe b zulässig;
- d. er fördert eine umweltverträgliche, tiergerechte und auf die Absatzverhältnisse ausgerichtete Produktion und unterstützt zu diesem Zwecke Selbsthilfemassnahmen;
- e. er kann die Anwendung von Hilfsstoffen und Produktionsverfahren sowie die Zulassung neuer Technologien in der Pflanzen- und Tierproduktion regeln;

¹⁾ BBl 1990 II 730

²⁾ BBl 1992 VI 292

- f. er sorgt dafür, dass der einheimischen Landwirtschaft im internationalen Wettbewerb aus den Produktionsvorschriften kein Nachteil erwächst;
- g. er sorgt dafür, dass sich ein angemessenes bäuerliches Einkommen bei einer den natürlichen Produktionsverhältnissen angepassten rationellen Arbeitsweise soweit wie möglich über den Preis der Produkte sowie die Abgeltung von gemeinschaftlichen Leistungen erzielen lässt;
- h. er kann die Produktion von nachwachsenden pflanzlichen Rohstoffen fördern, welche durch eine sinnvolle Nutzung der inländischen Ressourcen, insbesondere das ökologische Gleichgewicht, positiv beeinflussen.

³ Er kann dafür zweckgebundene und allgemeine Bundesmittel einsetzen.

Art. 2

¹ Gleichzeitig wird Volk und Ständen ein Gegenentwurf der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Bundesversammlung schlägt vor, Artikel 31^{bis} Absatz 3 Buchstabe b der Bundesverfassung zu streichen, einen neuen Artikel 31^{octies} einzufügen und Artikel 32 Absatz 1 zu ändern.

Art. 31^{bis} Abs. 3 Bst. b

Aufgehoben

Art. 31^{octies}

¹ Der Bund wirkt darauf hin, dass die Landwirtschaft durch eine umweltgerechte und auf die Absatzmöglichkeiten ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen;
- c. Pflege der Kulturlandschaft;
- d. dezentralen Besiedlung des Landes.

² In Ergänzung zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit trifft der Bund Massnahmen zur Förderung der bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Er kann die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung fördern sowie Investitionshilfen leisten.
- b. Er kann Bestimmungen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Vereinbarungen über die Selbsthilfe erlassen.
- c. Er kann Vorschriften zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes erlassen.
- d. Er ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen.
- e. Er fördert mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.

³ Er setzt dafür zweckgebundene Mittel aus dem Bereich der Landwirtschaft und allgemeine Bundesmittel ein.

Art. 32 Abs. 1 erster Satz

¹ Die in den Artikeln 31^{bis}, 31^{ter} Absatz 2, 31^{quater}, 31^{quinqües} und 31^{octies} Absatz 2 genannten Bestimmungen dürfen nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse eingeführt werden, für welche die Volksabstimmung verlangt werden kann. ...

Art. 3

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Ständerat, 7. Oktober 1994

Der Präsident: Jagmetti

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 7. Oktober 1994

Die Präsidentin: Gret Haller

Der Protokollführer: Anliker

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft» vom 7. Oktober 1994

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1994
Date	
Data	
Seite	1797-1799
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 176

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.